

Öffentliche Bekanntmachung

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet

Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik

„Agrovoltaikanlage an der Bühl“

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die

„Agrovoltaikanlage an der Bühl“

**(Fl.-Nrn. 360, 361 und 362, Gemarkung Rothenberg und 94, Gemarkung Hattersdorf)
und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat am 10.11.2020 in öffentlicher Sitzung die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Seßlach im Bereich Seßlach – Sonstiges Sondergebiet Ausweisung von Agrovoltaikanlagen, Sondergebiet Agrovoltaik „Agrovoltaikanlage an der Bühl“ sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die „Agrovoltaikanlage an der Bühl“ (Fl.-Nrn. 360, 361 und 362, Gemarkung Rothenberg und 94, Gemarkung Hattersdorf) im Parallelverfahren beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebieten für Agrovoltaik und die Gewinnung von Strom aus Erneuerbaren Energien - im speziellen aus Sonne - und dadurch Verringerung der CO² Emissionen, bei paralleler Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung. Damit wird den im LEP (Landesentwicklungsprogramm) formulierten Zielen zum Ausbau und der Förderung von regenerativen Energien nachgekommen, ohne der Landwirtschaft weitere Flächen zu entziehen.

Für die in der Vorplanung vom 03.11.2020 dargestellten Bereiche im Dreieck zwischen der Stadt Seßlach, Hattersdorf und Rothenberg wird nach § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Zuvor wurde bereits intensiv über das Vorhaben in den Fraktionen, sowie Sitzung vom 13.10.2020 beraten und sich dafür ausgesprochen.

Das geplante Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrovoltaikanlage an der Bühl“ umfasst eine Fläche von ca. 9,74 ha der Flurnummern 360, 361 und 362 der Gemarkung Rothenberg, sowie 94, der Gemarkung Hattersdorf.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer sogenannte Agrovoltaikanlage im Rahmen eines Pilotprojektes. Hierunter versteht sich die gemeinsame Nutzung der Fläche für Landwirtschaft, Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien und dessen regionaler sinnvoller Verwendung.

Initiator, späterer Errichter und Betreiber des Vorhabens ist der ortsansässige Landwirt Martin Poek, welcher ebenfalls die Kosten des Verfahrens trägt. Fachlich begleitet wird dieser dabei von der Solwerk GmbH aus Bamberg, einem Fachplaner für erneuerbare Energien und Umwelttechnik mit über 10 Jahren Erfahrung.

Im konkreten Fall soll die Fläche dauerhaft mit rund 100 Mutterschafen und Lämmern beweidet und eine Photovoltaikfreifeldanlage errichtet werden. In einem zweiten Schritt ist dann die Errichtung einer Power-to-X Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff geplant. Beides dient dem landwirtschaftlichen Betrieb des Vorhabenträgers.

Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, jeweils in der Planfassung vom 03.11.2020, werden mit den Begründungen und dem kombinierten Umweltbericht

**vom Montag, den 30.11.2020
bis einschließlich
Montag, den 04.01.2021**

im Rathaus der Stadt Seßlach, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der beiden Planungen gegeben.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie eine vorherige telefonische Terminabsprache (09569/9225-0) notwendig ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Beteiligungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet unter nachfolgender Internet-Adresse

www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen
eingestellt.

Seßlach, den 11.11.2020
gez. Maximilian Neeb
Erster Bürgermeister